

Satzung der Schlaganfall Selbsthilfegruppe Stuttgart - Gerlingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schlaganfall-Selbsthilfegruppe Stuttgart-Gerlingen“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gerlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein wird für Schlaganfall-Patienten und deren Angehörige gegründet.

1. Zweck des Vereins ist es,
 - wechselseitiges Verständnis für die neue Lebenssituation zu schaffen.
 - sich gegenseitig zur Selbsthilfe im Alltag zu motivieren und zu unterstützen.
 - soziale Kontakte anzubieten, um die Bewältigung der Lebenssituation zu verbessern.
 - eine Sportgruppe für die Patienten anzubieten, ggf. je nach Anzahl der Interessenten und Schwere ihrer Symptome mehrere Gruppen.
 - Veranstaltungen durchzuführen, um das Wissen über den Schlaganfall und damit die Bewältigung der Lebenssituation zu verbessern und prophylaktisch zu wirken
 - Erfahrungsaustausch und Gruppenbetreuungen zu organisieren
 - über Risikofaktoren des Schlaganfalls aufzuklären.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Siehe auch § 14 Abs.3 der Satzung.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
 - b) durch freiwilligen Austritt und
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist das schuldhafte Verletzen der Interessen des Vereins oder der Verzug der Beitragszahlung um mehr als sechs Monate.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag kann vom Vorstand mit Rücksicht auf die sozialen und medizinischen Belange des Mitglieds auf Antrag nach billigem Ermessen erlassen werden.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres, ggf. bei Eintritt während eines laufenden Geschäftsjahres sofort zu bezahlen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins und die Beschlussfassung über die Vergabe der Vereinsmittel,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Erstellung des jährlichen Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand darf nur nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung Darlehensverpflichtungen eingehen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so führen die übrigen Mitglieder des Vorstandes die Vorstandsgeschäfte für die restliche Amtsdauer des Vorstandes unbeschadet des Rechts der Mitgliederversammlung zur Berufung eines Nachfolgers fort.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen ist. Die Nennung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder; dabei sollen die Gründe in der Einladung angegeben werden.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
5. Beschlüsse können mit den in § 14 festgelegten Mehrheiten auch auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit betreffen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Die Entscheidung, ob ein Tagesordnungspunkt zusätzlich in die Tagesordnung der Sitzung aufgenommen wird, ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Beginn der Sitzung zu entscheiden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt, vorbehaltlich der Zustimmung der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe, an die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Ablehnung durch die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die zukünftige Verwendung des Vermögens. Das Vermögen fällt dann an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Gesundheitspflege und der Wissenschaft und Forschung (*analog § 2*).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.